

Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung)

Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des §§ 6, 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA 2005, 808) in Verbindung mit §§ 29(1) Nr. 3, 35 und 39 (3) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Art. 3 des dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 801) in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 12.03.2008 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt die Gemeinden, Teile von Natur und Landschaft, die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich sind, unter Schutz zu stellen. Zu diesen Landschaftsbestandteilen gehören insbesondere auch Bäume und Hecken.

Die Baumschutzsatzung soll den Baumbestand und den Bestand der anderen Schutzobjekte im Gebiet von Dessau-Roßlau gewährleisten und ungenehmigte, unkontrollierte Eingriffe weitestgehend vermeiden. Sie wird als Rechtsinstrument betrachtet, das den Bürgern einen ökologisch motivierten Handlungsrahmen bieten kann. Die Baumschutzsatzung ist auch als Beratungsinstrument gedacht. Die Begutachtungen erfolgen unter anderem unter dem Gesichtspunkt einer ökologisch sinnvollen Gestaltung von Flächen mit Bäumen und sonstigen Schutzobjekten. Dabei wird angestrebt, alle beeinflussenden Faktoren (z.B. Arten, Standort) bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen.

§ 1 Schutzzwecke

- (1) Der Baum- und Heckenbestand im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau trägt zur Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner bei und dient dem Natur- und Umweltschutz.
- (2) Zweck dieser Satzung ist der Schutz, die Pflege und Entwicklung von Bäumen und Hecken sowie die Abwehr schädigender Einwirkungen auf den Bestand im Stadtgebiet Dessau-Roßlau, um die
 - Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern
 - das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu pflegen, zu gestalten und zu gliedern
 - einen artenreichen Baumbestand und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten
 - die Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier und Vegetation zu erreichen
 - die Erhaltung der Zonen für Ruhe und Erholung zu garantieren
 - das Graben und Gewässersystem aufzuwerten, zu sichern und zu erhalten

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt den Schutz des Baum- und Heckenbestandes der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach §34 Baugesetzbuch, einschließlich der Friedhöfe und öffentlicher Grünflächen sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Stadt Dessau-Roßlau, unabhängig von Eigentumsformen. Diese Satzung gilt auch für alle übrigen Gebiete, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Verordnung erlässt.

(2) Diese Satzung gilt nicht

- a) in Wäldern
- b) bei erwerbsmäßig genutzten Baumbeständen insbesondere in Baumschulen, Obstbaubetrieben und Gärtnereien
- c) in Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz
- d) in Hausgärten
- e) in Naturschutzgebieten
- f) bei Naturdenkmälern
- g) bei Rekultivierungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Garten- und Parkanlagen, die als Denkmale ausgewiesen sind

Kommentar [m1]: Neu aufgenommen

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Bäume und Hecken, im nachfolgenden Schutzobjekte genannt, im Sinn dieser Satzung sind

- a) alle Laub- und Nadelholzarten, einschließlich Esskastanie, Zier- und Wildobst mit einem Stammumfang von 63 cm (Stammdurchmesser von über 20 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden sowie ihre Schutzeinrichtungen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrundegelegt. Zu den geschützten Bäumen gehören auch Walnussbäume an Straßen und in der freien Landschaft.
- b) Einzelbäume und Baumgruppen ohne begrenzenden Stammumfang, die auf Grund ihres geringen Zuwachses den geforderten Mindeststammumfang erst in einem hohen Alter erreichen, z.B. Gemeine Eibe (*Taxus baccata*), Gemeiner Wachholder (*Juniperus communis*), Rotdorn (*Crataegus laevigata* , Paul's Scarlet'), Magnolie (*Magnolia Spez.*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Buchsbaum (*Buxus sempervirens*);
- c) alle Großsträucher mit einer Mindesthöhe von 3 m; alle Hecken und heckenartigen Begrenzungen mit einer Mindestlänge von 10 m und einer Höhe von über 1,50 m; als Hecken und heckenartige Begrenzungen gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene ungeschnittene Gehölzstreifen;
- d) hochstämmige Obstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 180 cm auf Baumäckern, Baumfeldern, Streuobstwiesen und Feldsäumen sowie in Wohnninnenhöfen an Straßen; als Wohnninnenhöfe gelten karreeartig, geschlossen umbaute Flächen.

Kommentar [m2]: Stammumfang erhöht

Kommentar [m3]: Stammdurchmesser erhöht

Kommentar [m4]: Neue Formulierung

Kommentar [m5]: entfällt

Formatiert: Nicht Durchgestrichen

(2) Die Satzung gilt für alle Bäume, unabhängig vom Stammumfang, die aus landespflegerischen und stadtgestalterischen Gründen oder im Rahmen von Ausgleichs- und

Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, Schutzobjekte sowie Teile von ihnen und deren Schutzeinrichtungen

- a) zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrechen oder zu entwurzeln,
- b) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Schutzobjekte führen,
- c) zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone), den Stamm, die Krone zu schädigen durch
 - Befestigung oder Verdichtung der umliegenden Fläche (mindestens 2x2 m) mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke,
 - Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 - das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art oder Arbeitsgeräten und Ablagerungen von Baumaterialien,
 - das Austretenlassen von schädlichen Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben oder Abwassern,
 - das Anlegen offener Feuer,
 - die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - das Ausbringen von Streusalz auf fahrbahnbegleitenden Grünstreifen,
 - das Ablagern von Straßenschmutz und sonstigen Unrat auf fahrbahnbegleitenden Grünstreifen,
 - das Anbringen von Gegenständen wie Schildern, Fahnen, Annoncen, Werbetafeln und ähnlichem,
 - die Veränderung der abiotischen Merkmale des Schutzobjektstandortes (Luft, Licht, Oberflächen-, Grundwasser).

(2) Während der Vogelbrutzeit, vom 15.März bis 31.August, sind Baumfällungen nicht gestattet. Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Kommentar [m6]: rechtlich korrekter

(3) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, Schutzeinrichtungen für Schutzobjekte

- a) zu zerstören oder zu entfernen,
- b) ohne Genehmigung mit Gegenständen jeglicher Art, insbesondere Werbetafeln u.ä. Schildern zu versehen.

(4) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fällt die Durchführung fachgerechter Maßnahmen nach „Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung“ (ZTV Baumpflege) in der jeweilig gültigen Fassung zur

- Herstellung von Lichtraumprofilen im öffentlichen Verkehrsraum,
- Pflege und Erhaltung von Schutzobjekten (notwendigen Schnittmaßnahmen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich).

(5) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehrung für Personen oder Sachen im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Das zuständige Amt der Stadt Dessau-Roßlau ist über die durchzuführenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Es entscheidet auch über eine Ersatzpflanzung nach § 8.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind im Sinne dieser Satzung verpflichtet, die auf den Grundstücken vorhandenen Schutzobjekte zu erhalten und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Schutzobjekten trifft.

(3) Die Stadt Dessau-Roßlau kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Schutzobjekten, die in den öffentlichen Bereich hineinragen, bestimmte Pflegemaßnahmen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht durchführt. Kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieser Anordnung in einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Stadt Dessau-Roßlau oder von ihr Beauftragte diese Pflegemaßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat für die Kosten aufzukommen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu gestatten, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Schutzobjekte zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
- b) von Schutzobjekten Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) Schutzobjekte krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) Schutzobjekte abgestorben sind,
- e) die Beseitigung von Schutzobjekten im öffentlichen Interesse notwendig wird,
- f) eine Erneuerung der Schutzobjekte erforderlich ist,
- g) die Schutzobjekte die Einwirkung von Licht und Sonne auf benachbarte Gebäude unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Die Erlaubnisvoraussetzung ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- h) bei Fließgewässern ein schadloser Wasserabfluss nicht mehr möglich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Genehmigungsverfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Anträge zur Genehmigungen von Ausnahmen und Befreiungen sind durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten beim zuständigen Amt der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.

(2) Die Anträge sind zu begründen. Sie haben Angaben zum Standort, Art, Stammdurchmesser bzw. Stammumfang und zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen, der Schutzobjekte zu enthalten. Das zuständige Amt kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(3) Zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen können vom zuständigen Amt weitere Sachverständige und Ämter hinzugezogen werden. Bei Schutzobjekten im Bereich ausgewiesener Kultur- und Baudenkmäler ist das Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

(4) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie verliert nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

(5) Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen sind nicht kostenpflichtig.

§ 8 Ersatzpflanzungen

(1) Sind Genehmigungen mit der Auflage zur Ersatzpflanzung verbunden, so haben die Beteiligten auf ihre Kosten für jedes entfernte Schutzobjekt Ersatzpflanzungen durchzuführen. Der Wert der zu entfernenden Bäume und Gehölze wird nach der in der Anlage befindlichen einheitlichen Berechnungsgrundlage ermittelt.

(2) Die Standorte, Arten, Qualitäten (z.B. Stammumfang) und der Erfüllungstermin von Ersatzpflanzungen werden vom zuständigen Amt der Stadt Dessau-Roßlau festgelegt.

(3) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten und durchzuführen. Ihre Fertigstellung ist dem zuständigen Amt der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn Bäume nach Ablauf von 3 Jahren und sonstige Schutzobjekte nach Ablauf von 1 Jahr zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Als Ersatz kann auf Antrag auch die Umpflanzung vorgenommen werden. Die in § 8 (4) festgelegte Frist für Bäume beträgt in diesem Fall 3 Jahre.

(6) Sind Ersatzpflanzungen nach § 8 (1) ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung in Höhe des Pflanzwertes (Pflanzenware, Pflanzung und 3jähriger Pflege) zu leisten. Der Anspruch entsteht mit der Festsetzung der Ausgleichszahlung. Die Fälligkeit wird

Kommentar [m7]: Pflege ist in der Ausgleichsberechnung inbegriffen

im Bescheid geregelt. Die Ausgleichszahlungen sind auf ein Konto der Stadt Dessau-Roßlau einzuzahlen. Sie werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9 Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten des zuständigen Amtes sind berechtigt, zum Zweck der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Eine Vorankündigung ist notwendig.

(2) Bei Gefahrensituationen im Sinne des SOG LSA kann auf eine Vorankündigung und Zustimmung verzichtet werden.

§ 10 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung gemäß Bauvorlagenverordnung (Bau-VorlVO) beantragt, bei deren Verwirklichung Schutzobjekte entfernt, zerstört oder beschädigt werden sollen, ist dies der baugenehmigenden Behörde schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Schutzobjekte sind in einem Lageplan 1:500, unter Angabe der Art, des Stamm- und Kronendurchmessers bzw. der Höhe (Gehölze) und der Länge (Hecken und heckenartige Begrenzungen) einzutragen (siehe Anlage). Der Lageplan hat ferner Angaben zu dem Bauvorhaben im Grundriss (Gebäude, Verkehrsfläche, Versorgungsleistungen u. a.) und zu den Baustelleneinrichtungen (Baugruben, Baustellen u. a.) zu enthalten.

(3) Die Anträge, verbotene Handlungen nach § 4 (1) an Schutzobjekten vorzunehmen, sind vor Baubeginn an das zuständige Amt der Stadt Dessau-Roßlau zu richten. Es können Festlegungen zum Erhalt von Schutzobjekten getroffen und Auflagen zu Ersatzpflanzungen erteilt werden.

§ 11 Folgebeseitigung

(1) Werden von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten insbesondere Pächter oder Verwalter Objekte gemäß § 4 (1) a) und b) ohne Genehmigung entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für jedes entfernte oder zerstörte Schutzobjekt eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung entsprechend § 8 zu leisten.

(2) Wurden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks mit Schutzobjekten entgegen den verbotenen Handlungen des § 4 (1) c) Schutzobjekte beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Schäden zu beseitigen oder zu mindern. Ist dies nicht möglich, ist eine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung nach § 8 vorzunehmen.

(3) Hat ein Dritter Schutzobjekte ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder beschädigt, so haftet dieser für die Schäden. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 (7) der Gemeindeordnung und des § 65 (1) Nr. 6 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Verbote des § 4 und ohne Genehmigung nach § 6 Schutzobjekte oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt
- b) der Anzeigepflicht gemäß § 4 (4) nicht nachkommt
- c) die Anordnungen gemäß § 5 (2) und (3) nicht duldet
- d) Baumschutzeinrichtungen entgegen § 4 (2) zerstört, entfernt oder Gegenstände jeglicher Art ohne Genehmigung an ihnen anbringt
- e) dem § 9 zuwiderhandelt
- f) seinen Verpflichtungen gemäß §§ 8, 10 und 11 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 (7) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR und gemäß § 65 (2) Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß §§ 8 und 11 dieser Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Baumschutzsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.